

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow
über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze
für Kraftfahrzeuge (Kfz)
sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung
zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) sowie der §§ 49 und 86 Abs.1 Nr.4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.10.2009 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Stellplatzsatzung

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Höhe des Ablösebetrages, Ablöseschuldner,
Entstehung und Fälligkeit

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Schuldner des Ablösebetrages haftet als Gesamtschuldner. Schuldner sind:
- die Bauherrin oder der Bauherr
 - die Eigentümerin oder der Eigentümer
 - die oder der Erbbauberechtigte

3. § 7 Abs. 3 wird aufgenommen

- (3) Die Ablöseverpflichtung entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit Nutzungsbeginn und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

5. § 10 wird aufgenommen

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Wustrow, d. 09.03.2010

gez. Permien
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:	10.03.2010	gez. Permien	Siegel
abzunehmen am:	25.03.2010	gez. Permien	
abgenommen am:	08.04.2010	gez. Permien	Siegel